Professor Dr. Frank A. Immenga, LL.M., Rechtsanwalt

Für Kartellsünder bricht ein neues Zeitalter an: Nun soll es richtig wehtun!

Das Jahr 2007 kann bereits jetzt als Meilenstein in die Kartellgeschichte eingehen: Der Kampf gegen Kartelle nimmt – zumindest aus Sicht der Betroffenen – apokalyptische Formen an. Bereits im Januar 2007 hat die Europäische Kommission („Kommission") Rekordgeldbußen in Höhe von mehr als € 750 Millionen gegen Hersteller gasisolierter Schaltanlagen verhängt; über € 400 Millionen entfielen dabei allein auf Siemens. Anschließend hat die Kommission im Februar 2007 Geldbußen in Höhe von mehr als € 990 Millionen gegen Unternehmen der Aufzugs- und Fahrtreppenindustrie festgesetzt; über € 470 Millionen entfielen dabei auf ThyssenKrupp. Es handelt sich hierbei um die höchsten Geldbußen, die bisher von der Kommission wegen Kartellverstößen festgesetzt worden sind. Das allein tut schon weh! Aufgrund von Reformen und Präzedenzentscheidungen drohen nun erhebliche zusätzliche Belastungen durch Schadensersatzforderungen der Geschädigten. Das tut dann künftig richtig weh!

Hervorzuheben ist: Die sog. Hardcore-Kartelle stehen damit im Fadenkreuz der Kartellbehörden und -gerichte. Diese Entwicklung war zu erwarten. Die deutschen und europäischen Kartellbehörden haben keine Möglichkeit ausgelassen, darauf hinzuweisen, dass die Kartellverfolgung nunmehr im Zentrum ihrer Tätigkeit steht. Naturgemäß folgten in den letzten Jahren Reformen des bestehenden Kartellrechts, um – auf verfahrensrechtlicher Ebene – Kapazitäten für die Kartellverfolgung freizulegen und – auf materiellrechtlicher Ebene – höhere Bußgelder, die Vereinfachung von Schadensersatzklagen sowie eine Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen. Dennoch: Ist die (neue) Höhe der Bußgelder gerechtfertigt?

Zugegeben: Die Geldbußen überschreiten die „bekannten" Beträge. Doch der Zweck der Bußgelder besteht nun einmal darin, unerlaubte Handlungen zu ahnden, ihrer Wiederholung vorzubeugen und abschreckend zu wirken. Ist dies der Fall, wenn sich die Bekanntgabe der Bußgeldentscheidung noch nicht einmal auf den Aktienkurs eines Unternehmens auswirkt? Darf es sein, dass in Planbeispielen US-amerikanischer Anwälte (vor nicht allzu langer Zeit) noch vorgerechnet wird, dass sich Kartelle – auch nach Abzug von Bußgeldern, Schadensersatz und Anwaltskosten – immer noch „lohnen" können? Kann es sein, dass betroffene Kartellanten vortragen: „Wir mussten uns abwerb zu beenden"? Musste man sich hiernach nicht zwangsläufig die Frage stellen, ob die Waffe stumpf geblieben war?

Autor:

Professor Dr. Frank A. Immenga, LL.M. (Emory), Rechtsanwalt und Attorney at Law (N.Y.)

Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz, Lausanne und Atlanta. Zugelassen als Rechtsanwalt in Deutschland und New York (Attorney at Law). Der Autor gehört der deutschen Kartellrechtsgruppe von Bird & Bird an. Er ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz an der Fachhochschule Trier und Autor zahlreicher Beiträge auf dem Gebiet des deutschen und europäischen Kartellrechts.

Dagegen vorzubringen ist: Die Bußgeldbemessung darf weder unverhältnismäßig noch unberechenbar oder nicht nachvollziehbar sein. Ob die von der Kommission veröffentlichten Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen – angesichts des erheblichen Ermessensspielraums – tatsächlich dem entsprechen, ist zu bezweifeln. Der Verdacht von Willkür bleibt bestehen. Sicherlich kann es keinen klassischen Bußgeldkatalog geben – aber zumindest eine nachvollziehbare Handhabung. Dies bezieht sich insbesondere auf die neuartige Höhe der Geldbußen. Hier stellt sich aktuell die Frage, ob die (immense) Erhöhung von Geldbußen und gleichzeitige Erleichterung der Voraussetzungen für Schadensersatzforderungen nicht das tragbare Maß überschreiten und zu ungewünschten Folgewirkungen führen kann.

Die Geldbußen sind insoweit jedoch nur der Beginn – der Kampf der (aufgedeckten) Kar-

ßig vor den Gerichten ab. Nicht nur um Höhe der Geldbuße, sondern auch im Ra men von Schadensersatzklagen, welche h her – zumindest in Europa – viel zu komp ziert und damit fast aussichtslos (gewes sind. Im Schadensersatzprozess hat sich doch – vor allem auch in Deutschland – Rechtslage für die Kartellanten wesentli verschlechtert. Vor dem LG Düsseldorf spi

> Die Etablierung kartellrechtlicher Verhaltensprogramme sollte zukünftig ein fester Bestandteil der Unternehmensphilosophie sein

sich derzeit ein viel beachtetes Verfahren welches ein Präzedenzfall für künftige Sch densersatzklagen gegen Kartelle darste Nachdem das Bundeskartellamt bereits Jahre 2003 Rekordbußgelder in Höhe v € 660 Millionen gegen einige Zementh steller verhängt hat, drohen nun mehr € 114 Millionen an (zusätzlichen) Schade ersatzforderungen in der Form einer „Qua Sammelklage". Hier hat das LG Düsseldor einem Zwischenurteil zugelassen (vgl. 2007, 847 mit Kommentar *Weidenbach* diesem Heft]), dass eine belgische Ges schaft den geschädigten deutschen Kund ihre Forderungen gegen die Kartellanten kauft, aufbereitet und im eigenen Nam geltend macht. Derartige *class actions* lös ein ordnungspolitisches Dilemma, ind sie es einzelnen Klägern ermöglichen, st vertretend für eine Gruppe Betroffener klagen. Die Entscheidung des LG Düsseld ist ein großer Schritt in Richtung amerika sche Prozesskultur und wird auch unseri und spekulative Klagen auslösen. So umst ten diese Entwicklung auch ist – sie nim jedoch „nur" eine ohnehin zu erwarten Entwicklung (zeitlich) vorweg. Bereits Grünbuch der Kommission zur Erleich rung von Schadensersatzklagen werd Sammelklagen erwähnt. Zudem hat Kommission soeben ein Strategiepapier v gelegt, in welchem konkret erwogen wi den Verbrauchern in der EU die Möglichk zu Sammelklagen zu verschaffen.

Fazit daher: Die Milliardengrenze wird der Bußgeldbemessung alsbald übersch ten. Hinzu kommen oft zahlreiche M lionen an Schadensersatzzahlungen. A (schon) Betroffenen müssen rechtzeitig e sprechende Rücklagen bilden. Angesic der drohenden immensen Risiken ist d Unternehmen jedoch zu raten, frühzei kartellrechtliche Verhaltensprogramme etablieren – nicht lediglich als Selbstzwe sondern als wichtigen Bestandteil der U ternehmensphilosophie.